

Satzung der Gemeinde Pommelsbrunn über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortskern Pommelsbrunn“

vom 15.09.2010

Auf Grundlage des § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Gemeinde Pommelsbrunn folgende Sanierungssatzung:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebiets

Im nachfolgend beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert oder umgestaltet werden.

Das insgesamt 11,66 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Sanierungsgebiet Ortskern Pommelsbrunn“. Es umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan zur Sanierungssatzung vom 15.07.2010 abgegrenzten Fläche.

Der Lageplan M = 1:1.000, erstellt durch das Topos team, Hochbau-, Stadt- und Landschaftsplanung, Nürnberg, ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigelegt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung anzuwenden.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pommelsbrunn, den 15.09.2010

Jörg Fritsch
1. Bürgermeister

